

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.42 vom 6. Februar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.42

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.42 du 6 février 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.42 del 6 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die jeweiligen Berufungen der beiden Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft sind, wie auch die Anschlussberufung des Geschädigten C____, rechtzeitig angemeldet und form- und fristgerecht erklärt worden (Art. 381, 382 i.V.m. Art. 398, 399, 401 der Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Darauf ist einzutreten.

1.2 Berufungsgericht ist das Appellationsgericht (§ 18 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung; EG StPO, SG 257.100). Zuständig ist die Kammer (§ 72 Abs. 1 lit. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100). Das Appellationsgericht prüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, auf unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 398 Abs. 3 StPO). Es überprüft das erstinstanzliche Urteil indes nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die Schuldsprüche betreffend Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und der Schuldspruch (nicht aber die Strafe) von B____ sind unbestritten geblieben.

1.3 A____ hat durch seinen Verteidiger in der Berufungsbegründung vom 3. Juni 2015 zwei Beweisanträge stellen lassen. Der Antrag auf Durchführung eines Augenscheins und Rekonstruktion vor Ort wurde mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 19. August 2015 abgewiesen. Da bereits im Ermittlungsverfahren eine Rekonstruktion durchgeführt wurde und der rechtserhebliche Sachverhalt hinreichend erstellt ist, ist von einer Wiederholung der Rekonstruktion abzusehen. Verzichtet wurde auch auf die beantragte Vorführung der Videoaufzeichnung, nachdem das Gericht die Aufnahmen bereits vorgängig gesehen und der Verteidiger in der Berufungsverhandlung sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt hat.

E. 2

2.1 Den beiden Beschuldigten wird eine schwere Gewalttat vorgeworfen, die sie gegenüber einem ihnen unbekanntem Mann in den frühen Morgenstunden des 1. August 2014 am Barfüsserplatz begangen haben sollen. Beide geben zwar zu, dass sie damals in eine tätliche Auseinandersetzung mit einer Gruppe anderer junger Männer involviert gewesen seien. Allerdings bestreiten sie, heftig auf ihre Kontrahenten eingewirkt zu haben; sie wollen nur eine Person geschubst haben (B____, Verhandlungsprotokoll Strafgericht, Akten S. 1133) resp. einer Person eine Ohrfeige gegeben und mit dem Fuss gegen den Brustkorb getreten haben (A____, Verhandlungsprotokoll Strafgericht, Akten S. 1131). Diese Aussagen lassen sich weder mit den auf Video dokumentierten Handlungen noch mit den schweren

Verletzungen des Opfers vereinbaren. Immerhin hat B_____ in der heutigen Berufungsverhandlung zugestanden, mit der Faust zugeschlagen zu haben.

2.2 Im vorliegenden Fall ist mit grosser Vorsicht auf die Aussagen sämtlicher Beteiligten abzustellen. Die meisten direkt oder indirekt Involvierten wollen nichts gesehen haben, können sich nicht mehr erinnern oder standen erheblich unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen, so dass wenig Verlass auf ihre Wahrnehmungsfähigkeit besteht. Unbeteiligte Augenzeugen, wie die beiden Freundinnen [] (Akten S. 631) oder [] (Akten S. 758) wollen nichts von einer tätlichen Auseinandersetzung mitbekommen haben. E_____, einer der Auslöser des Angriffs, gibt in seiner Einvernahme zu, dass er ■total verladen■ gewesen sei (Akten S. 667, 669). Er könne sich nur noch an einen Konflikt erinnern und dass irgendeiner ein Messer gezogen habe. Weitere Angaben hat er nicht zu Protokoll geben können.

Von den beiden Opfern weiss C_____ vom eigentlichen Übergriff überhaupt nichts mehr. Er weiss noch, dass er und seine beiden Kumpels die Shisha-Bar verlassen hätten, da sie nach Hause gewollt hätten. Sie seien zum Barfüsserplatz gegangen, weil es dort immer Taxis habe. Erst im Spital sei er wieder aufgewacht (S. 648).

D_____ weiss von allen Beteiligten am meisten zu erzählen. Allerdings sind auch dessen Aussagen mit einer gewissen Portion Vorsicht zu werten, da auch er zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss gestanden hat, da das schwer verletzte Opfer sein Freund ist und weil gewisse Angaben durch die Videoaufzeichnung widerlegt werden können (S. 518, 700). Zur Vorgeschichte kann er berichten, dass er zusammen mit C_____ und F_____ an den 1. August-Feierlichkeiten am Rhein gewesen sei. Schliesslich seien sie in der Shisha-Bar am Kohlenberg gelandet. Sie wollten am Barfüsserplatz ein Taxi nach Hause nehmen und seien deswegen vor das Restaurant Papa Joe■s gelaufen. Dann sei gleich ein Taxi gekommen, welches sie hätten anhalten wollen. Er habe noch einen älteren Herrn mit schwarzer Hautfarbe wahrgenommen, welcher in die gleiche Richtung gelaufen sei. Er wisse nicht, ob dieser auch das Taxi habe nehmen wollen. Dann sei es plötzlich passiert. Aus dem rechten Augenwinkel habe er gesehen, wie eine Person von der Traminsel herübergesprintet sei. Er habe eine Bewegung gemacht, als ob er zu einem Kick hätte ausholen wollen, so etwa einen Meter über dem Boden. Er habe sich reflexartig vor diesem Angriff retten wollen und sei zu Boden gefallen. Den Angriff auf C_____ habe er nicht wahrgenommen. Er könne sich noch an eine Stimme erinnern, die ■drei gegen einen■ gesagt habe (Akten S. 701). Dann habe er sich um den verletzten Kollegen gekümmert.

F_____ wiederholt die Vorgeschichte. Sie hätten ein Taxi nehmen wollen, dann sei ein Mann von hinten gekommen. Sie hätten diesem gesagt, weshalb er ■ihr■ Taxi habe nehmen wollen. Dann sei einer gekommen, der gerufen habe, ■was drei gegen einen■. Er wisse nicht, weshalb dieser so etwas gesagt habe, denn es sei ja nicht eine derartige Situation gewesen. Dann habe er sich umgedreht und C_____ sei schon bewusstlos am Boden gelegen. Es habe nur eine Person zugeschlagen und zwei andere seien dahinter gestanden und hätten gewartet (Akten S. 539/540).

E. 3

3.1 Ein genaueres Bild des Tathergangs ergibt sich jedoch daraus, dass eine Videosequenz der inkriminierten Auseinandersetzung vorhanden ist (Akten S. 937a). Ein mehrmaliges Studium dieser Aufnahme erlaubt es, den Ablauf der Auseinandersetzung nahezu lückenlos zu rekonstruieren.

02:46:30 C____ (blaues Hemd), D____ (rot) und F____ (hell) erscheinen beim Fussgängerstreifen beim Mc Donalds.

02:46:47 Sie marschieren über den Barfüsserplatz auf das Trottoir vor dem Casino und geben einem Taxi, das vom Steinenberg her kommt, ein Handzeichen zum Anhalten. Gleichzeitig erscheint vom Steinenberg her eine dunkel gekleidete Person von dunkler Hautfarbe.

02:46:56 Das Taxi fährt an allen vier vorbei und der Dunkelhäutige marschiert an der Dreiergruppe vorbei, wobei hier schon ein verbaler Kontakt zwischen diesen Personen stattgefunden hat.

02:47:03 Der Dunkelhäutige kehrt wieder um und geht an der Dreiergruppe vorbei wieder Richtung Steinenberg. Zunächst vergrössert sich der Abstand zwischen diesen Personen auf rund 4 Meter.

02:47:10 Dann kehrt der Dunkelhäutige wieder um und nähert sich der Gruppe. Ganz offensichtlich gab es einen verbalen Disput.

02:47:14 Die Dreiergruppe kommt dem Dunkelhäutigen auf rund 1 Meter nahe. Dieser führt seine rechte Hand hinter seinen Körper. Was er hierbei macht, ist nicht ersichtlich.

02:47:14 Der Dunkelhäutige weicht wieder zurück und in diesem Augenblick erscheint E____ von der Traminsel. Er stösst D____ und stellt sich zwischen den Dunkelhäutigen und die Dreiergruppe.

02:47:20 In diesem Augenblick sprinten B____ und A____ los von den Tramgeleisen auf die Gruppe zu.

02:47:21 A____ ist vor B____ bei der Gruppe, welche das Kommen der Aggressoren nicht realisieren. A____ geht auf D____ zu und gibt ihm einen Tritt auf ca. 1 Meter Höhe.

02:47:23 B____ schlägt C____ mit einem Fausthieb zu Boden.

02:47:24 B____ weicht nun leicht zurück.

02:47:25 F____ wendet sich B____ zu, der wieder die Fäuste erhebt. In diesen Sekunden schlägt A____ mindestens dreimal auf eine am Boden liegende Person.

02:47:27 E____ wendet sich ab und geht davon. Der Dunkelhäutige schaut noch zu.

02:47:28 A____ lässt von der Person am Boden ab.

02:47:31 A____ und B____ verlassen den Tatort und überqueren die Tramgeleise wieder.

3.2 Neben dieser Videosequenz bildet das rechtsmedizinische Gutachten das nächste entscheidende objektive Beweismittel (Akten, S. 800). Darin wird die schwere Kopfverletzung von C____ detailliert beschrieben: Er erlitt u.a. ein Schädel-Hirn-Trauma mit sog. Shearing Injuries sowie Brüche des Mittelgesichts und des Stirnbeins. Er war bei der Einlieferung ins Spital bewusstlos und musste beatmet werden. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die Shearing Injuries in der Regel nicht Folgen einer direkten Krafteinwirkung, sondern durch Rotationskräfte bedingt seien, die beispielsweise durch einen heftigen Faustschlag oder Tritt gegen den Kopf entstünden, wobei sich das Opfer am ehesten in stehender Position befinde (Akten S. 807). Die Mittelgesichtsbrüche seien hingegen Folge direkter stumpfer Gewalteinwirkungen gegen das Gesicht. Sie waren im Bereiche der linken Stirnseite und der linken Nasennebenhöhlenwand lokalisiert. Die

festgestellte Schürfung im Bereiche der linken Schläfe sei in der Folge einer tangentialen Krafteinwirkung durch eine raue Oberfläche entstanden. Diese Schürfung könne sowohl durch einen Tritt wie auch durch einen Sturz auf den Boden entstanden sein. Diese Schlussfolgerungen decken sich mit den Erkenntnissen aus der Videoaufnahme, in welcher ersichtlich ist, dass B_____ heftig mit der rechten Faust in die linke Gesichtshälfte von C_____ schlägt, dieser sogleich zu Boden fällt und bewusstlos liegen bleibt. Dieses Beweisergebnis wird durch die Aussagen von A_____ untermauert, wonach B_____ ihm nach der Tat von einer ■ungebremsten Faust in die Fresse■ erzählt habe (Konfrontation, Akten S. 741; Verhandlungsprotokoll Strafgericht, Akten S. 1134; Protokoll Berufungsverhandlung, S. 6) und wird neuerdings auch dadurch bestätigt, dass B_____ in der Berufungsverhandlung den Faustschlag eingeräumt hat. Somit ist dem erstinstanzlichen Urteil zu folgen, wonach die schweren Kopfverletzungen von C_____ auf den Faustschlag von B_____ zurückzuführen sind.

3.3 Bezüglich der Tathandlungen von A_____ kann der Vorinstanz ebenfalls in fast allen Punkten gefolgt werden. Richtig ist, dass A_____ zunächst auf D_____ losgegangen ist und diesem (entgegen den Ausführungen der Vorinstanz) zunächst einen Fusstritt und wohl auch einen Schlag versetzt hat, worauf dieser zu Boden gegangen ist. Die Videoaufnahme zeigt, dass A_____ bereits vor dem Faustschlag von B_____ gewalttätig wurde. Sodann ist aufgrund der Videoaufnahmen und entgegen den verharmlosenden Beteuerungen von A_____ erwiesen, dass dieser massiv auf eine auf dem Boden liegende Person (mindestens dreimal) eingeschlagen hat. Es ist nicht erkennbar, wen er geschlagen hat. Es steht einzig fest, dass er, nachdem er D_____ zu Fall gebracht hat, mit grosser Wucht auf eine wehrlose Person weiter eingeschlagen hat. Nicht unwesentlich sind in diesem Zusammenhang die Aussagen von B_____, wonach A_____ auf den am Boden liegenden C_____ und auf D_____ eingeschlagen habe (Verhandlungsprotokoll Strafgericht, Akten S. 1134) und dass B_____ ihn angeschrien habe, weil der Gewaltausbruch von A_____, den er selber als ■Gefuchtel■ bezeichnet, in den Augen von B_____ ■nicht so harmlos■ gewesen sei (Protokoll Berufungsverhandlung S. 7). Daraus ist mit der Vorinstanz der Schluss zu ziehen, dass A_____, obwohl die Verletzungen der Opfer nicht mit absoluter Sicherheit auf seine Schläge zurückgeführt werden können, ganz erheblich und zeitlich an vorderster Stelle an diesem überfallartigen Angriff beteiligt war.

3.4 In den Aussagen von A_____, B_____ und E_____ wird verschiedentlich behauptet, dass der Dunkelhäutige ein Messer gezogen habe, um sich gegen den Angriff der Dreiergruppe zur Wehr zu setzen. Allerdings kann keiner dieser Beteiligten konkrete Angaben dazu machen. Vielmehr flüchten sie sich in Vermutungen (A_____: Akten S. 1132, B_____: Akten S. 685 f.) oder auf die Aussagen des damals schwer ■verladenen■ E_____. Auf der Videoaufnahme findet sich dafür, abgesehen von einer Bewegung des Dunkelhäutigen, der seine Hand in den Bereich der rechten Gesässtasche führt, keinen Anhalt. Ein Messer ist auf der Aufnahme nicht ersichtlich. Angesichts der damals herrschenden Lichtverhältnisse, der Distanz zwischen den Beschuldigten und dem Dunkelhäutigen (über 20 Meter), der zahlreichen flanierenden Fussgänger und der durch Alkohol und Kiffen bedingten Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit der Beschuldigten ist es überdies praktisch ausgeschlossen, dass sie ein Messer hätten erblicken können, wenn ein solches überhaupt je im Spiel gewesen wäre. Diesbezüglich kann auch auf die Rekonstruktion durch die Strafverfolgungsbehörden verwiesen werden, welche zum gleichen Ergebnis geführt hat (Akten S. 731). Es ist schliesslich auch nicht einsichtig, weshalb der Dunkelhäutige den

E_____ und die beiden Beschuldigten hätte bedrohen sollen, wenn der Disput um das Taxi mit der anderen Dreiergruppe ausgetragen wurde, der C_____ angehörte. Auch insoweit überzeugen die Hinweise auf eine angebliche Bedrohung durch ein Messer nicht. Es ist daher der Vorinstanz zu folgen, welche zum Schluss gekommen ist, dass es sich dabei um eine abgesprochene Schutzbehauptung handelt.

3.5 Von Seiten der Beschuldigten wird überdies geltend gemacht, dass sie im Sinne einer Notwehrhilfe gehandelt hätten. A_____ stellte sich in der Voruntersuchung auf den Standpunkt, dass sie gesehen hätten, wie ein Tamile von drei Typen bedrängt worden sei. Der Tamile habe ein Messer in der Hand gehalten, sei zurückgewichen und habe ■ bitte, bitte ■ gesagt. Man habe gesehen, dass er Angst gehabt habe (Akten, S. 551). Dies sei der Grund ihres Eingreifens gewesen. In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat A_____ zwar auch noch ausgesagt, es habe den Eindruck gemacht, der Tamile brauche Hilfe. Gleichzeitig gesteht er aber ein, dass er durch den Alkohol- und Drogenkonsum überreagiert und die Situation völlig falsch eingeschätzt habe (Akten S. 1131).

B_____ seinerseits hat im Ermittlungsverfahren ebenfalls angegeben, dass ein älterer Tamile von drei Typen angegangen worden sei. Man habe gesehen, dass er Angst gehabt habe. E_____ sei dann rüber gegangen und habe gefragt, was das soll, drei gegen einen. Dann habe er ■ B_____ ■ gesehen, wie einer den E_____ habe schlagen wollen, denn dieser sei in Stellung gegangen. Er ■ B_____ ■ sei deshalb hinübergerannt und habe den Aggressor geschupft (Akten S. 683). Auch vor Strafgericht hat B_____ betont, dass er sich vor allem um E_____ Sorgen gemacht habe, da einer der drei anderen Typen mit einem Ausfallschritt Anstalten gemacht habe, dass er E_____ schlagen wollte. Er habe einfach E_____ dort wegstreuen wollen (Akten S. 1133).

Bei genauerer Prüfung dieser Aussagen kann konstatiert werden, dass die beiden Beschuldigten versuchen, ein Motiv für ihr Eingreifen zu liefern. Allerdings räumen beide ein, dass niemand bereits angegriffen worden sei. A_____ habe sich Sorgen um den Tamilen gemacht, B_____ um E_____. Nur wer sich Sorgen um jemanden macht, hat noch kein Recht, in irgendeiner Weise körperlich gegen einen vermeintlichen Widersacher vorzugehen. Die Videosequenz zeigt zudem mit aller Deutlichkeit, dass kein Angriff im Gang war oder unmittelbar bevorstand. Die Opfer mögen sich lauthals beim Dunkelhäutigen beschwert haben, dass das Taxi nicht angehalten hat. Offensichtlich ist es auch zu einem verbalen Disput gekommen, bei welchem sich die Widersacher einander genähert haben und dann auch wieder zurückgewichen sind. Solche Situationen sind zu nächtlicher Stunde auf der Gasse häufig zu beobachten, liefern aber keinen Grund für ein körperliches Eingreifen durch Drittpersonen.

Die angebliche Notwehrsituation wird aber ganz entscheidend durch das Vorgehen der beiden Beschuldigten entkräftet. Diese haben sich nicht zu E_____ und den drei Kontrahenten begeben und versucht, sich schützend vor E_____ oder den Dunkelhäutigen zu stellen. Sie haben auch nicht versucht, verbal deeskalierend zu wirken. Vielmehr sind sie blindlings über die Tramgeleise gerannt und haben ohne Vorwarnung brutal auf C_____ und D_____ eingeschlagen. Unter diesen Umständen ist es unhaltbar, von einer Notwehrsituation zu sprechen. Es ist der Vorinstanz zu folgen, dass sich die beiden Beschuldigten in keiner Weise auf eine Notwehrsituation berufen können.

E. 4

4.1 In rechtlicher Hinsicht ist unbestritten, dass die von C_____ erlittenen Verletzungen als schwer im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB zu qualifizieren sind. Die komplizierten Schädel- und Hirnverletzungen mit massiver und langfristiger, möglicherweise sogar permanenter Beeinträchtigung des Wohlbefindens sind ein klassisches Beispiel für eine schwere Körperverletzung im Sinne des Gesetzes. Der Geschädigte musste rund zwei Wochen im Universitätsspital und danach rund einen Monat stationär in der Rehabilitationsklinik bleiben und ist auch nach dem Austritt weiterhin therapiebedürftig geblieben. B_____ muss sich anrechnen lassen, dass er mit dem massiven und gezielten Schlag ins Gesicht von C_____ mit solchen Folgen hat rechnen müssen, d.h. solche in Kauf genommen, wenn nicht sogar gewollt hat. Der Schuldspruch wegen schwerer Körperverletzung betreffend B_____ ist zu bestätigen.

4.2 Das Strafgericht hat A_____ in diesem Punkt als Mittäter ebenfalls der schweren Körperverletzung schuldig gesprochen. Wie das Strafgericht zutreffend ausführt, ist es für die Annahme von Mittäterschaft nicht wesentlich, ob ein Mittäter selber zuschlägt, sondern ob er Tatherrschaft ausübt, als Hauptbeteiligter dasteht und an der Tat so wesentlich mitwirkt, dass die Tat mit ihm steht oder fällt (vgl. vorinstanzliches Urteil, S. 17). Aufgrund der konkreten Beurteilung des Beitrags von A_____, der mit B_____ gemeinsam die andere Gruppe angriff und danach mit ihm gemeinsam floh, hat das Strafgericht Mittäterschaft angenommen.

Auch diese Qualifikation ist zu bestätigen. Dass eigenhändiges Schlagen oder Treten nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft ist, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (BGer 6P.82/2005 vom 9. Oktober 2005 E. 5; 6B_473/2012 vom 21. Februar 2013 E. 1.5; 6B_45/2013 vom 18. Juli 2013 E. 2.3). Entscheidend ist die Tatsache, dass Mittäterschaft auch an spontanen, nichtgeplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten möglich ist (Forster, in: Basler Kommentar StGB, 3. Auflage, Basel 2013, Vor Art. 24 N 7; BGer 6B_885/2008 vom 14. April 2009 E. 3.4; 6B_180/2011 vom 5. April 2012 E. 2.2; 6B_208/2015 vom 24. August 2015 E. 12.3). Der Tatentschluss für eine spontane, gemeinsam ausgeführte Attacke auf eine Personengruppe kann konkludent und innert Sekundenbruchteilen erfolgen. Gerade der vorliegende Fall zeigt, wie zwei Täter gemeinsam losrennen, sich je einen Mann vornehmen und gleichzeitig je massive Gewalt ausüben. Da sich mit E_____ bereits ein dritter Mann bei der Zielgruppe befand, konnten sich die Täter ohne weitere Absprache je einen Mann vornehmen. Ein Angriff in Unterzahl wäre demgegenüber deutlich schwieriger, so dass in der konkreten Situation nur schon das Zögern eines Beteiligten den Angriff hätte verhindern können, weil sich die anderen nicht mehr rückhaltlos gedeckt gefühlt hätten. Die Videoaufzeichnung zeigt deutlich, dass ■ kaum war E_____ bei der Gruppe angekommen ■ B_____ und A_____ zusammen schon losgerannt sind (konkludent gemeinsamer Tatentschluss), wobei B_____ zuerst startete, dann aber unterwegs von A_____ überholt wird (gegenseitige Bestätigung der Absicht). Dann suchen B_____ und A_____ je eine Person aus und setzen diese ausser Gefecht (Arbeitsteilung). Dass beide gleichzeitig und mit grosser Brutalität handelten, wirkte als gegenseitige Aufstachelung und korrespondiert auch mit der Intensität des Taterfolgs. Auffallend ist zudem, dass keiner der beiden versucht hat, deeskalierend zu wirken oder sich zunächst verbal zu äussern. Vielmehr haben beide praktisch gleichzeitig zugeschlagen. Dass A_____ hinsichtlich der angewandten Brutalität in keiner Weise hinter jener von B_____ zurücksteht, zeigt die Aufnahme, auf der A_____ mehrfach auf ein am Boden liegendes

Opfer einschlägt und damit auch fortfährt, als C_____ bereits bewusstlos am Boden liegt.

Von Seiten der Verteidigung wird argumentiert, A_____ müsse sich nicht für das exzessive Verhalten von B_____ (schwere Körperverletzung) verantworten (Berufungsbegründung A_____ S. 5). Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Bei solchen nächtlichen Auseinandersetzungen auf der Gasse sind Faustschläge gegen den Kopf des Kontrahenten (leider) typisch. Dies musste (dem einschlägig vorbestraften und öfters auf der Gasse verkehrenden) A_____ bekannt sein. Zudem ist es allgemein bekannt, dass solche Schläge gegen den Kopf eines Menschen schwere Verletzungen hervorrufen können. Wer sich an einer Auseinandersetzung wie der vorliegenden beteiligt, muss schwere Körperverletzungen in Kauf nehmen und hat sich hierfür zu verantworten.

4.3 A_____ und B_____ sind überdies des Angriffs schuldig gesprochen worden. Angriff gemäss Art. 134 StGB ist die gewaltsame tätliche Einwirkung mindestens zweier Personen auf einen oder mehrere Menschen in feindseliger Absicht. Strafbar ist die Beteiligung erst, wenn ein Angegriffener oder Dritter infolge der Attacke verletzt oder getötet wird. Im vorliegenden Fall haben beide Beschuldigte alle Tatbestandsmerkmale erfüllt. C_____ wurde verletzt. A_____ und B_____ haben in feindseliger Absicht gehandelt (keine Rechtfertigungsgründe). Sie sind zu zweit aufgetreten. Bei Art. 134 StGB besteht zu der anlässlich des Angriffs begangenen Körperverletzung Idealkonkurrenz. Der Angriff der beiden Beschuldigten galt nicht nur C_____, sondern auch D_____, mithin nicht nur der verletzten Person (Maeder, in: Basler Kommentar StGB, 3. Auflage 2013, Art. 134 N 13; Stratenwerth et al., Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Auflage, Bern 2010, § 4 N 44; BGE 118 IV 227 E. 5b). Gemäss der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung fällt eine Konkurrenz zwischen Art. 134 StGB und Art. 122 StGB nur in Betracht, wenn eine andere als die beim Angriff verletzte Person in Gefahr gebracht wurde (BGE 135 IV 152 E. 2.1). Im vorliegenden Fall wurde neben C_____ auch D_____ in Gefahr gebracht. Der Schuldspruch wegen Angriffs ist demnach in beiden Fällen zu bestätigen.

Entgegen der Kritik der Verteidigung (A_____, Berufungsbegründung S. 6) ist das Akkusationsprinzip betreffend den Angriff nicht verletzt. Diesbezüglich kann auf die schlüssigen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil S. 9). Die Anklageschrift schildert die Auseinandersetzung der vier involvierten Personen (die beiden Beschuldigten in Mittäterschaft) und die Verletzung von C_____. Somit war es A_____ möglich, sich gegen diesen Vorwurf umfassend zu verteidigen.

E. 5

5.1 Bei der Strafzumessung hat das Strafgericht sowohl für A_____ als auch für B_____ ein schweres Verschulden angenommen, wobei die erschreckende Gewaltbereitschaft und Brutalität, das unvermittelte und für die unbekanntes Opfer völlig überraschende Zuschlagen und das Davonlaufen unmittelbar nach der Tat, wodurch sie einen Mann schwer verletzt am Boden zurückliessen, hervorgehoben wurden. Für die einlässliche Würdigung kann auf die zutreffenden und detaillierten Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil (S. 22 ff.) verwiesen werden.

5.2 Hervorzuheben sind beim allgemeinen Verschulden der beiden Beurteilten drei wesentliche Punkte. Sie haben erstens aus nichtigem Anlass eine ihnen vollkommen unbekanntes Person, die ihnen nichts angetan hatte, brutal angegriffen und diesen jungen Menschen fürs Leben gezeichnet. Zweitens wurden C_____ und D_____ weder verbal vorgewarnt noch hatten sie eine Chance, sich zu wehren. Somit muss der Angriff auch als

feige bezeichnet werden, insbesondere da noch auf die am Boden liegenden wehrlosen Opfer weiter eingeschlagen wurde. Drittens muss die hohe Gewaltbereitschaft der beiden Beurteilten als erschreckend bezeichnet werden. Solches Vorgehen hat nichts zu tun mit Zivilcourage und Hilfe für einen in Bedrängnis geratenen Menschen. Schon beim Losrennen über die Tramgeleise muss den beiden Beurteilten klar gewesen sein, dass ihre Aggressionen sogleich zu massiven Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit von unbeteiligten Drittpersonen führen würden.

Die Vorinstanz hat beide Beurteilte mit der gleichen Strafe von 4 Jahren belegt. Zwar muss sich A___ noch für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verantworten, doch ist diesbezüglich das Verschulden, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, als eher gering zu bezeichnen. Zudem stand A___ unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen. Dieser Zustand kann unter keinen Umständen zu einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit führen, wie dies die Verteidigung annehmen will. Dennoch mögen diese Drogen eine etwas enthemmende Wirkung gehabt haben im Gegensatz zu B___, der eigenen Angaben zufolge während des ganzen Abends nur ein halbes Glas Bier getrunken hatte. Diese leichte Enthemmung durch die Drogen mag die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz verschuldensmässig aufzuwiegen, so dass beide Beurteilten ein gleich schweres Verschulden trifft. Weil auch hinsichtlich Vorleben, Vorstrafen und Nachtatverhalten keine wesentlichen Unterschiede auszumachen sind, rechtfertigt es sich, für beide die gleiche Strafe auszusprechen.

5.3 Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Erhöhung der Strafe auf jeweils 5 Jahre Freiheitsstrafe. Zur Begründung führt sie drei verschiedene Urteile auf (BGer 6B_388/2012 vom 12. November 2012; 6B_26/2011 vom 20. Juni 2011 sowie AGE SB.2013.87 vom 29. April 2014, bestätigt mit BGer 6B_839/2014 vom 21. April 2015). Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass Vergleichsurteile mit einer gewissen Vorsicht zu berücksichtigen sind, zumal selten identische Fälle vorliegen. In BGer 6B_388/2012 wurde der Beurteilte zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Hier ging es aber um zwei unabhängige körperliche Übergriffe (Faustschlag gegen den Kopf und Faustschlag ins Gesicht, schwere und einfache Körperverletzung). Im Fall BGer 6B_26/2011 wurde der Täter zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Hier hatte der Täter seinem Opfer mit einem Bierglas bzw. mit den Scherben erhebliche Verletzungen an Hand, Armen, Kopf und Oberkörper beigestiftet. Er attackierte sein Opfer so lange, bis er gestoppt wurde. Im Fall AGE SB.2013.87 wurde der Täter wegen schwerer Körperverletzung zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Dieser hatte sein Opfer zuerst mit der Faust niedergestreckt und dann noch mit voller Wucht gegen den Kopf des am Boden liegenden Mannes eingetreten. Diese Verurteilung hat das Bundesgericht der Bemerkung bestätigt, dass die Strafe zugegebenermassen sehr hoch ausgefallen sei (Urteil 6B_839/2014).

Auch wenn diese Vergleichsurteile etwas anders liegen und daher auf den vorliegenden Sachverhalt nicht direkt übertragen werden können, lässt sich immerhin daraus schliessen, dass bei schweren Körperverletzungen Strafen von rund 4 Jahren durchaus der Praxis entsprechen. In casu liegen aber keine speziellen Gründe vor, welche eine Erhöhung der Strafen begründen könnten, weshalb die vorinstanzlichen Erwägungen auch diesbezüglich zu bestätigen sind.

E. 6

A_____ wehrt sich schliesslich gegen die Verurteilung zur Zahlung der Kosten von CHF 1■100.■ für die Spurensicherung ab Verpackungsmaterial von Marihuana. Diese Massnahme sei nicht nötig gewesen, weil A_____ schon damals zugegeben habe, das Marihuana erworben zu haben.

Diese Kosten sind gemäss Rechnung der kriminaltechnischen Abteilung vom 26. August 2014 (Akten S. 900) durch die Untersuchung von DNA-Spuren und Fingerabdrücken entstanden. A_____ wurde am 8. August 2014 im Besitze von rund 100 Gramm Marihuana und 10 roten Pillen angehalten (Akten S. 143, 428). Seine diesbezüglichen Angaben in der Einvernahme vom 9. August 2014 waren nicht überzeugend (Akten S. 839 f.). Unter diesen Umständen war es vertretbar, die beiden Kunststoffbeutel, in denen das Marihuana eingepackt war, nach brauchbaren DNA- und Fingerabdruckspuren zu untersuchen. Die sichergestellten Spuren wiesen allesamt auf A_____ hin und führten zu keinen weiteren Erkenntnissen (Akten S. 432 ff.). Dennoch hat A_____ die Untersuchung zu verantworten und deshalb auch zu bezahlen.

E. 7

7.1 Der Geschädigte C_____ macht mit Anschlussberufung geltend, dass die Vorinstanz ihm zu Unrecht keine Parteientschädigung zugesprochen habe, obwohl er als Privatkläger obsiegt habe. Er beruft sich hierzu auf einen neuen Entscheid des Bundesgerichts, wonach die Privatklägerschaft gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine Parteientschädigung habe. Die Vorinstanz hat sich trotz der rechtzeitigen Einreichung der Honorarnote (Akten S. 1080) und des Kosten- und Entschädigungsantrags des Privatklägers (Akten S. 1142, 1168) zur Frage der Parteientschädigung nicht geäussert.

7.2 Die Frage bezüglich Parteientschädigung bei Verweisung der Zivilansprüche auf den Zivilweg ist in der Literatur und auch in kantonalen Entscheidungen durchaus unterschiedlich beurteilt worden (BGE 139 IV 102 E. 3.3 f. S. 105 f.; Wehrenberg / Frank, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 433 N 11). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind mit der Parteientschädigung dem Privatkläger die im Zusammenhang mit der Strafklage erwachsenen Kosten der privaten Verteidigung zu entschädigen, nicht jedoch die ausschliesslich mit der Zivilklage zusammenhängende Kosten, wenn die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen wird (BGE 139 IV 102 E. 4.3 S. 108 und E. 4.4 S. 109). Gemäss dem neuen Urteil BGer 6B_818/2014 vom 8. April 2015 (E. 4.2, nicht publ. in BGE 141 IV 132) ist es für eine Parteientschädigung des Privatklägers nicht einmal erforderlich, dass im Strafverfahren Zivilansprüche geltend gemacht worden sind. Die Parteientschädigung des obsiegenden Privatklägers umfasst gemäss diesem Urteil ■die im Zusammenhang mit der Strafklage notwendigen Aufwendungen■ (E. 4.2). Eine derartige auf das Prozessthema zugeschnittene Bemessung der Parteientschädigung wird auch in der Lehre befürwortet (unmittelbar durch Interessenwahrung im Strafverfahren entstandene Kosten: Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 433 N 7; grosszügiger für den hier einschlägigen Fall der Gutheissung der Zivilklage dem Grundsatz nach mit Verweisung auf den Zivilweg: Wehrenberg/Frank, Art. 433 N 13, mit Korrekturmöglichkeit nach richterlichem Ermessen gemäss N 18).

7.3 C_____ hat sich mit Strafantrag vom 26. August 2014 (Akten S. 659 f.) im Straf- und im Zivilpunkt konstituiert (Art. 118 Abs. 2 StPO). Er hat als Strafkkläger obsiegt, indem die Beschuldigten verurteilt wurden (Schmid, a.a.O., Art. 433 N 6; BGE 139 IV 102 S. 108 E. 4.3; BGer 6B_818/2014 vom

E. 8

Im Ergebnis sind Schuld und Strafe von A_____ und, soweit angefochten, von B_____ zu bestätigen. Die Berufungen beider Beschuldigter wie auch jene der Staatsanwaltschaft sind abzuweisen. Damit wird auch das Gesuch von A_____ um Haftentlassung und Haftentschädigung hinfällig. In Gutheissung der Anschlussberufung ist C_____ eine Parteientschädigung zulasten der Beschuldigten zuzusprechen. Diese haben den Anschlussberufungskläger überdies für das Berufungsverfahren zu entschädigen, da sie auch insoweit unterliegen (A_____ hat sich bereits mit der Berufung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Anschlussberufungskläger widersetzt, B_____ hat die Abweisung der Anschlussberufung beantragt).

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens sind dessen Kosten den beiden Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der ebenfalls unterliegenden Staatsanwaltschaft gehen zulasten des Staates. Die amtliche Verteidigung ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei je auf den geltend gemachten Aufwand abgestellt werden kann. Zugrunde gelegt wird für den nicht mehrwertsteuerpflichtigen [] ein Aufwand von 33 ½ Stunden, für [] ein Aufwand von 25 ½ Stunden, wobei darin die Teilnahme an der Berufungsverhandlung eingeschlossen ist und ein Stundenansatz von CHF 200.■ zur Anwendung kommt. Hinzu treten die geltend gemachten Auslagen und, im Falle von [], die Mehrwertsteuer. Die Beschuldigten werden dem Gericht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO die für ihre eigene amtliche Verteidigung bezahlte Entschädigung je zurückzuzahlen haben, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.